

Geschäftsbedingungen „Kellner & Co.“ Personalservice GmbH

1. Behördliche Genehmigung

Die „Kellner & Co.“ Personalservice GmbH besitzt die gemäß Ar. 1§ 1 des Gesetzes zur Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ) vom 07.08.1972 erforderliche unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.

2. Rechtsstellung der „Kellner & Co.“ Mitarbeiter

„Kellner & Co.“ Personal Service stellt dem Kunden seine Mitarbeiter auf der Grundlage des ANÜ – Gesetzes vorübergehend zur Verfügung.

Für diesen ANÜ – Vertrag gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluß entgegenstehender Bedingungen des Kunden. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit unseres Mitarbeiters beim Kunden als Anerkenntnis der Geltung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen. Wir sind Arbeitgeber unserer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner Vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche unseres Kunden Rücksicht nehmen, soweit uns dies möglich ist.

Wir sind berechtigt, aus organisatorischen Gründen Mitarbeiter abzurufen und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen. Wir weisen darauf hin, daß gemäß Art. 1 §3 Abs. 1 Ziff. 6 AÜG derselbe Mitarbeiter dem Kunden nicht länger überlassen werden darf.

3. Verpflichtungen des Kunden

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Weisungsbefugnis unseres Kunden und arbeiten unter dessen Anleitung und Aufsicht. Der Kunde ist verpflichtet, beim Einsatz von „Kellner & Co.“ Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden, gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes (insbes. Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) einzuhalten. Der Kunde übernimmt es, die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut zu machen und die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen. „Kellner & Co.“ stellt keine Sicherheitsschuhe und Schutzkleidung. Der Kunde ist verpflichtet die erforderlichen Kontrollmeldungen nach § 28a Abs. 4 SGB IV abzugeben.

Bei einem Arbeitsunfall von „Kellner & Co.“ Mitarbeitern ist der Kunde verpflichtet, „Kellner & Co.“ unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter von „Kellner & Co.“ nicht in unzulässiger Weise (§1 UWG und § 826 BGB) abzuwerben. Bei Zuwiderhandlung ist „Kellner & Co.“ berechtigt, Schadenersatz und Unterlassung zu fordern.

Der Kunde ist verpflichtet, den Arbeitsnachweis zu prüfen und abzuzeichnen, den unser Mitarbeiter ihm vorlegt oder der ihm per Fax oder email zugekommen ist. Sollte ein Mitarbeiter nicht zum Dienst erscheinen, wird der Kunde „Kellner & Co.“ davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

4. Verpflichtungen von Kellner&Co.

„Kellner & Co.“ Personalservice stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und für die erforderliche Tätigkeit qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigter Beanstandung innerhalb der ersten 3 Stunden nach Arbeitsaufnahme werden bis zu 3 Stunden nicht berechnet. „Kellner & Co.“ ist berechtigt, diejenigen Mitarbeiter abzurufen und durch geeignete Mitarbeiter zu ersetzen. „Kellner & Co.“ versichert, daß ausländische Mitarbeiter im Besitz der behördlichen Genehmigungen sind. „Kellner & Co.“ verpflichtet sich, seinen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d. h. sämtliche arbeits-, sozial – und lohnsteuerrechtlichen Zahlungen sach – und fristgerecht zu leisten.

5. Haftung

„Kellner & Co.“ übernimmt keine Haftung wenn der Kunde unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten betraut, insbesondere mit Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Bargeld, Wertsachen oder Wertpapieren.

„Kellner & Co.“ haftet nur für die Auswahl seiner Mitarbeiter für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Auswahlverpflichtung entstehen.

„Kellner & Co.“ haftet nicht für Schäden, die unsere Mitarbeiter an Sachen und Personen verursachen, da unsere Mitarbeiter unter Aufsicht, Leistungskontrolle und Anweisung unserer Kunden arbeiten. Ebenso wenig haften wir für fahrlässige oder vorsätzliche Schadenszufügung durch unsere Mitarbeiter an Sachen und Personen. Der Kunde stellt uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei.

6. Kündigung

„Kellner & Co.“ ist berechtigt, den ANÜ- Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde aus diesem oder einem früheren Vertrag mit der Zahlung in Verzug geraten ist. Ebenso wenn ein Kunde die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem ANÜ- Vertrag verweigert, ihm ein Konkursverfahren anhängig ist oder er seine Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht erfüllt.

7. Höhere Gewalt

„Kellner & Co.“ ist berechtigt, Absagen und Änderungen von Vertragsabschlüssen zu tätigen, bei nicht vorhersehbaren und außergewöhnlichen Umständen, wie innere Unruhen, Epidemien, Katastrophen oder hoheitliche Anordnungen, Streik, Krankheit und ähnliches, welche die vertragsgemäße Durchführung erschweren, gefährden oder beeinträchtigen würde.

8. Abrechnung

Grundlage für die Abrechnung ist unsere jeweils gültige Preisliste und der vom Kunden unterzeichnete Arbeitsschein.

9. Schlußbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Etwaige Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit nicht berührt. Die Vertragspartner werden sodann die unwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende, wirksame Bestimmung ersetzen. Gerichtsstand ist Berlin Charlottenburg.